

Rechtsanspruch auf Gebärdensprachdolmetschung Information aus dem Ministerium für Arbeit und Soziales per E-Mail vom 9.4.2021

Regelungen:

Das SGB I (§ 17 Absatz 2) bestimmt, dass hörgeschädigte Menschen das Recht haben, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Eine vergleichbare Regelung enthält das SGB X in § 36 Absatz 1 Satz 2 für die Sozialverwaltungsverfahren. Als Bestandteil der Leistungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft sieht das SGB IX ebenfalls ausdrücklich die Benutzung der Gebärdensprache, den Dolmetschereinsatz und die Erstattung angemessener Aufwendungen hierfür vor (§ 82 SGB IX, Förderung der Verständigung).

Aufwendungen für Gebärdensprachdolmetscher sind in diesen Fällen von den Behörden oder den für die jeweilige Sozialleistung zuständigen Leistungsträgern zu übernehmen.

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) weist die Deutsche Gebärdensprache und das Lautsprachbegleitende Gebärden als eigenständige Sprache beziehungsweise Kommunikationsform aus (vergleiche § 6 Absatz 1 und 2 BGG). Im Umgang mit Bundesbehörden sind hörgeschädigte Menschen berechtigt, in Deutscher Gebärdensprache oder mithilfe der Lautsprachbegleitenden Gebärden zu kommunizieren; die notwendigen Aufwendungen tragen die Bundesbehörden (vergleiche § 9 BGG und Kommunikationshilfenverordnung [KHV]). Vergleichbare Regelungen für die Verwaltungsverfahren und Verwaltungsbehörden der Länder und Kommunen enthalten die Landesbehindertengleichstellungsgesetze (zum Beispiel § 8 BGG NRW).

Über das Sozialrecht hinaus sind in vielen weiteren Rechtsgebieten die Nutzung der Gebärdensprache, der Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern und Regelungen zur Kostenübernahme verankert. Grundsätzliche Aussagen für das gesamte Gerichtswesen trifft hierzu das Gerichtsverfassungsgesetz (§ 186 GVG). An einzelnen Rechtsgebieten sind zum Beispiel zu nennen:

- das Beurkundungswesen (§§ 22-24 BeurkG)
- die freiwillige Gerichtsbarkeit, das heißt beispielsweise Vormundschafts- und Familiensachen, Personenstands- und Nachlassangelegenheiten (§ 8 FGG in Verbindung mit § 186 GVG)
- das Zivilprozesswesen (§ 483 ZPO)
- das Strafprozesswesen (§ 66e Absatz 1, § 259 Absatz 2 StPO)
- das Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 46 OWiG in Verbindung mit den § 66e Absatz 1 und § 259 Absatz 2 StPO)
- Für den hörgeschädigten Menschen ist der Gebrauch der Gebärdensprache unter Hinzuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers im Gerichtswesen in der Regel kostenfrei. Das Honorar, die Reisekosten und so weiter des Dolmetschers übernehmen die jeweils zuständigen öffentlichen Kassen (vergleiche § 137 Nummer 6 KostO und Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz [JVEG]).

Eine generelle gesetzliche Regelung zur Kostenübernahme bei politischen oder kulturellen Veranstaltungen existiert derzeit nicht.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX:

Die UN-BRK gibt vor, eine umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu ermöglichen. Mit dem Bundesteilhabegesetz ist das deutsche Recht im Sinne der UN-BRK weiterentwickelt und die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verbessert worden. Im SGB IX, Teil 1 werden im Zuge des BTHG zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit übergreifend diejenigen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die von allen zuständigen Rehabilitationsträgern erbracht werden, neu strukturiert, um bisher unbenannte Leistungstatbestände ergänzt, teilweise konkretisiert und als Leistungen der „Soziale Teilhabe“ neu definiert.

Zu den Leistungen zur Sozialen Teilhabe gehören u.a. Leistungen zur Förderung der Verständigung nach den §§ 76 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. 82 SGB IX, aber auch ein neuer, klarstellender Leistungstatbestand für Assistenzleistungen in § 78 SGB IX.

Assistenzleistungen im Bereich der sozialen Teilhabe sind alle Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, die zu einer selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung nötig sind. Sie umfassen zum Beispiel Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags, Hilfen bei der Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, **die Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben**, die Freizeitgestaltung einschließlich Sport und auch die Sicherstellung der Einnahme notwendiger Medikamente. Sie beinhalten **nach § 78 Abs. 1 Satz 3 SGB IX** auch die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

Leistungen zur Förderung der Verständigung nach §§ 76 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. 82 SGB IX werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen. Der besondere Anlass kann z.B. der Besuch eines Elternabends in der Kita oder Schule sein.

Für Menschen mit wesentlichen oder drohenden wesentlichen Behinderungen besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe Assistenzleistungen einschließlich der Verständigung mit der Umwelt sowie Leistungen zur Förderung der Verständigung durch den Träger der Eingliederungshilfe nachrangig auf der Grundlage der Regelung in § 113 SGB IX in Anspruch zu nehmen. Die Leistungen bestimmen sich nach den Regelungen im allgemeinen Teil (§§ 76 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. 82 SGB IX sowie § 78 SGB IX).

Die Leistungen können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistungen erbracht werden (§ 116 Abs. 1 i.V.m. § 105 Abs. 3 SGB IX). Leistungen zur Förderung der Verständigung können an mehrere gemeinsam erbracht werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind (§ 116 Abs. 2 SGB IX). Auf Wunsch der Leistungsberechtigten können sie gemeinsam erbracht werden, wenn die Teilhabeziele erreicht werden können (§ 116 Abs. 3 SGB IX).

Für die Eingliederungshilfe gilt das neue Recht (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 5 SGB IX) seit dem 1. Januar 2020.

Referat Vb3 - Eingliederungshilfe,
Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz,
Hilfe in besonderen Lebenslagen
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
www.bmas.bund.de